

BEDARFGEMEINSCHAFT

Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft ist entscheidend für die grundsätzliche Anspruchsberechtigung und Fragen der Einkommensberücksichtigung. Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft zu sein, heißt aber nicht automatisch auch anspruchsberechtigt zu sein. Unabhängig davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, wird aber von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfes aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt.

Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus mindestens einer erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Person und kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. Als weitere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft kommen aber nur folgende Personen in Betracht:

- der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner oder die Ehepartnerin,
- der nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartner oder die eingetragene Lebenspartnerin,
- eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen („eheähnliche Gemeinschaft“)

Unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder gehören zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, soweit sie ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Im Ausschlussverfahren gehört also ein Kind nicht (mehr) zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, wenn es

- verheiratet ist,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- den Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann,
- mit einem Partner oder einer Partnerin im Haushalt der Eltern lebt,
- mit einem Partner oder Partnerin und mit dem eigenen Kind oder dem Kind des Partners oder der Partnerin im Haushalt der Eltern lebt,
- erwerbsfähig ist und selbst ein Kind hat.

Haushaltsgemeinschaft

Alle anderen denkbaren Personen, z. B. Großeltern, Enkel, Onkel/Tanten, sonstige Verwandte und Verschwägerter oder Mitglieder einer Wohngemeinschaft können nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, sondern sind Mitglieder der sogenannten Haushaltsgemeinschaft. Sie können aber bei Bedürftigkeit selber eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Insofern ist es ohne weiteres möglich, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zwei oder mehr Bedarfsgemeinschaften existieren.

Leben Leistungsberechtigte in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Hilfebedürftigen von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Einzelheiten zur möglichen Anrechnung sind in einer Verordnung geregelt. Wichtig ist, dass diese Vermutung durch eine Erklärung widerlegt werden kann, die darauf hinweist, dass keinerlei Unterstützung/Zuwendung geleistet wird und keine gegenseitige Kontovollmachten oder gemeinsame Konten bestehen. Für den Fall, dass Eltern mit ihren volljährigen Kindern zusammen leben, werden strenge Anforderungen an die Widerlegung der Unterhaltsvermutung gestellt, da mögliche Unterhaltsverpflichtungen zu beachten sind.

Personen, die im Haushalt leben, nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören und auch nicht mit den Leistungsberechtigten verwandt oder verschwägert sind (z. B. Mitglieder einer Wohngemeinschaft oder Untermietende) spielen im Leistungsbezug von Bürgergeld vor allem eine Rolle, weil dies Auswirkungen auf die an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Kosten der Unterkunft (KdU) hat. Insofern müssen sie im Rahmen des Antrags als Personen, die mit in der Wohnung wohnen, benannt werden. Weitere Angaben sind allerdings nicht erforderlich und müssen auch nicht angegeben werden. Diese Personen werden intern aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen auch nur als "Zähler" erfasst.

Beispiel

Ein 16jähriges Kind lebt im mütterlichen Haushalt und erhält Unterhalt vom Vater in Höhe von 649 € sowie Kindergeld in Höhe von 255 €. Bei einem angenommenem Bedarf des Kindes von 721 € (Regelleistung von 471 € und eines Unterkunftskosten-Anteils von 250 €) übersteigt das Gesamteinkommen in Höhe von 904 € den Bedarf des Kindes.

Das Kind gehört also nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft der Mutter und kann seinen Bedarf decken.